



Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Postzustellungsurkunde

Herrn

Arne Semsrott

c/o Open Knowledge

Foundation Deutschland e.V.

Singerstraße 109

10179 Berlin

Willy-Brandt-Straße 1
10557 Berlin

Postanschrift:
11012 Berlin

Tel. +49 30 18 400-0
Fax +49 30 18 10400-2357

bearbeitet von:

Poststelle@bk.bund.de

www.bundesregierung.de

Betreff: Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Bezug: Ihre Anfrage vom 14. Oktober 2022

Geschäftszeichen: 123 IFG - 02814 - In 2022 / NA 196

Berlin, 31. Januar 2023

Seite 1 von 3

Sehr geehrter Herr Semsrott,

mit E-Mail vom 14. Oktober 2022 beantragten Sie u.a. auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG):

„Bitte senden Sie mir Folgendes zu: Die Verfügung des Bundeskanzleramtes zur Ruhendstellung des Büros des Bundeskanzlers a.D., Gerhard Schröder, die ihm vermutlich am 10. Juni 2022 bekannt gemacht worden ist. Sie müsste adressiert sein an den „Leiter Büro Bundeskanzler a.D. Gerhard Schröder – Herr Albrecht Funk“.“

Auf Ihren Antrag ergehen folgende **Entscheidungen**:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Gründe:

I.

§ 1 Abs. 1 IFG eröffnet jedermann gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen, wenn und soweit keine Ausschlussgründe der §§ 3 ff. IFG oder ungeschriebenen Versagungsgründe entgegenstehen. Dies ist hier der Fall.

Dem von Ihnen begehrten Informationszugang steht der **Schutz laufender Gerichtsverfahren** (§ 3 Nr. 1 lit. g IFG) entgegen.

Gemäß § 3 Nr. 1 lit. g IFG besteht kein Anspruch auf Informationszugang, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens haben kann. Neben der Unabhängigkeit der Gerichte soll hierdurch auch der ordnungsgemäße Ablauf des gerichtlichen Verfahrens vor Nachteilen durch die Veröffentlichung einer amtlichen Information geschützt werden (vgl. Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 8. Mai 2014, Aktenzeichen: 12 B 4.12, Rn. 19 mwN). Der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. g IFG dient damit dem Schutz der Rechtspflege gegen Beeinträchtigungen durch das Bekanntwerden verfahrensrelevanter Informationen und zugleich der Gewährleistung eines fairen Verfahrens.

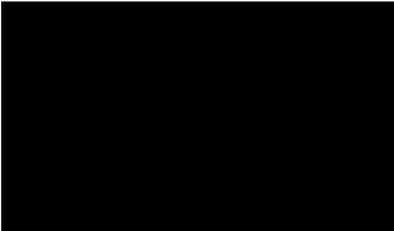
Zwischen dem Bundeskanzler a.D. Schröder und der Bundesrepublik Deutschland ist ein gerichtliches Verfahren anhängig, in dem es ihm um die Frage der Ruhendstellung des Büros geht. Sowohl der Vorgang selbst als auch das Verfahren sind Gegenstand der Presseberichterstattung gewesen. Ihr Antrag ist auf Zugänglichmachung eines Dokuments gerichtet, das in dem Verfahren von Bedeutung sein kann. Die Herausgabe eines solchen Dokuments vor Abschluss des Verfahrens kann dazu geeignet sein, sich auf die öffentliche Meinung auszuwirken, was wiederum zu einer Vorverurteilung bzw. Vorfestlegung durch Dritte führen könnte. Die sachliche Auseinandersetzung mit dem Prozessstoff soll im Rahmen des Verfahrens und nicht außerhalb erfolgen.

Eine Bekanntgabe der von Ihnen begehrten Informationen durch das Bundeskanzleramt zum gegenwärtigen Zeitpunkt könnte also dazu führen, dass das laufende Gerichtsverfahren nicht unter Einhaltung der jeweils einschlägigen Prozessordnungen und unter Wahrung der verfassungsmäßigen Verfahrensrechte der beteiligten Parteien geführt werden kann. Dies soll aber gerade durch § 3 Nr. 1 lit. g IFG sichergestellt werden.

II.

Gemäß § 10 Abs. 1 und Abs. 3 IFG in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung fallen keine Kosten an.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundeskanzleramt erhoben werden. Ich weise darauf hin, dass für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs eine Gebühr in Höhe von mindestens 30,00 Euro anfällt.